

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

A. Problem und Ziel

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung des COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs inklusive kurzfristigen Wegfalls sämtlicher bestehender Aufträge. Gründe sind zum Beispiel die Absage von Messen, Veranstaltungen oder die Einstellung der Leistungen sozialer Dienste sowie die generelle Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte auch durch und innerhalb von Unternehmen und damit verbundener Folgen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können dazu führen, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige risikobehaftet. Dieser Personenkreis verfügt in aller Regel über begrenzte finanzielle Rücklagen und hat auch keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Insolvenzgeld. Infolgedessen kann kurzfristig eine existenzbedrohende Situation eintreten. Erhebliche Einkommenseinbußen können aber auch ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen beim Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus kann auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Auch können Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht betroffen sein.

Der Kinderzuschlag soll für Familien, die in den Einkommensbereich der Leistung fallen, zeitlich befristet umgestaltet werden, um die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser zu erfassen.

Einerseits ist die Erbringung fürsorglicher und sozialer Dienste aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen beeinträchtigt, andererseits sind die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können. Im Gegenzug muss gesetzlich sichergestellt werden, dass der Bestand der sozialen Dienste und Ein-

richtungen in diesem Zeitraum nicht gefährdet ist. Soziale Dienstleister sind infolge der Corona-Pandemie akut von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht. Die Verschiebung planbarer Operationen, die Nichtinanspruchnahme von Leistungen zur Vermeidung von Ansteckungen oder die Nutzungsbeschränkung von Einrichtungen führen zu einem erheblichen Rückgang von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Es gibt derzeit keine gesetzliche Grundlage, die es den Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister fortzusetzen. Auch die weitere Finanzierung der Dienstleister, die Maßnahmen zur Eingliederung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Arbeitsförderung (SGB III) oder Integrationskurse und Berufssprachkurse erbringen, ist derzeit noch unklar. Besonders schwer von finanziellen Einbußen betroffen sind zudem die freien Wohlfahrtsverbände. Denn diese dürfen als gemeinnützige Träger – anders als kommerzielle Anbieter – kaum Risikorücklagen bilden und können oftmals keine Kredite aufnehmen. Sie werden daher nicht die für die Wirtschaft vom BMF geplanten finanziellen Hilfen in Anspruch nehmen können. Ziel ist, dass die Leistungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit den Bestand der sozialen Dienstleister in diesem Zeitraum sicherstellen.

Das Arbeitszeitgesetz bedarf einer Verordnungsermächtigung, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen.

Durch die Corona-Krise besteht ein aktuell besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal. Aber auch in anderen systemrelevanten Bereichen kann es zu Personalengpässen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen kommen. Das geltende Recht sieht Beschränkungen beim Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst vor und könnte diejenigen, die in der aktuellen Situation mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, an ihrem Einsatz hindern. Daher soll die bestehende Hinzuverdienstgrenze vorübergehend angehoben werden.

B. Lösung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sichern den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen. Diese Leistungen sollen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Das vereinfachte Verfahren ist zur Unterstützung der Arbeitsfähigkeit der Jobcenter erforderlich.

Auch für Berechtigte im Recht der Sozialen Entschädigung sollen die erleichterten Regelungen gelten. Die inhaltliche Übernahme der Übergangsregelungen des SGB II und des SGB XII für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) stellt sicher, dass in allen Existenzsicherungssystemen ein vergleichbarer Schutz besteht.

Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt.

Daher soll für die Prüfung des Kinderzuschlags sowohl in neuen Fällen als auch auf Antrag in sogenannten Bestandsfällen ausnahmsweise – statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung – an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden.

Außerdem soll eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden, damit die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden können.

Die sozialen Dienstleister in Deutschland sollen sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus Krise einbringen. Sie werden im Rahmen ihrer Aufgaben von den jeweils zuständigen Leistungsträgern aufgefordert, mit ihnen abgestimmte konkrete Beiträge zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zu identifizieren und, soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind, auch umzusetzen. Die Leistungsträger sollen dafür ab sofort den Bestand der sozialen Dienstleister sicherstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister erklären, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beizutragen. Hierzu stellen sie Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung, die hierfür geeignet und einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege, und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise auch den Einsatz in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden. Durch den Sicherstellungsauftrag wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, durch welche die Leistungsträger weiterhin an die sozialen Dienstleister zahlen können und zwar unabhängig davon, ob diese ihre bisherige Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch sachlich subsidiäre und zeitlich begrenzte monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Dienstleister erfolgen. Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister, die mit den Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen.

Mit der Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes wird eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz eingefügt, um durch Rechtsverordnung in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz erlassen zu können. Die Regelung soll dazu beitragen, im Notfall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern sicherzustellen.

Auch der rentenrechtliche Rahmen für die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt soll erleichtert werden. Durch die deutliche Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro auf 44 590 Euro sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. Die Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Das Gesetz sieht zudem vor, bei während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen befristet auf die Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld teilweise zu verzichten. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. der Landwirtschaft, aufzunehmen.

Der zeitliche Rahmen für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet, da diese aufgrund der Corona-Pandemie in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise werden zahlreiche Haushalte von deutlichen Einbußen ihres Erwerbseinkommens betroffen sein. Diesen Haushalten soll ein schneller und möglichst unbürokratischer Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermöglicht werden.

Einschätzungen zur Zahl der zusätzlichen Leistungsberechtigten sind vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen mit großen Unsicherheiten verbunden. Je 100 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, ergeben sich Mehrausgaben von rund 800 Millionen Euro. Davon entfallen 625 Millionen Euro auf den Bund und 175 Millionen Euro auf die Kommunen.

Unter Berücksichtigung der Branchen- und Einkommensstruktur könnten bis zu 700 000 der 1,9 Millionen Solo-Selbständigen und bis zu 300 000 der 1,6 Millionen Selbständigen mit Angestellten für eine Antragstellung in Frage kommen. Zusammen mit weiteren Anspruchsberechtigten wäre eine Größenordnung von 1,2 Millionen zugehenden Bedarfsgemeinschaften infolge der Corona-Krise und dieser Regelung möglich. Bei sechs Monaten Leistungsbezug entspräche dies Mehrausgaben von rund 9,6 Milliarden Euro. Davon entfallen 7,5 Milliarden Euro auf den Bund (davon 5,5 Milliarden Euro für Arbeitslosengeld II und 2,0 Milliarden Euro für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft) und 2,1 Milliarden Euro auf die Kommunen.

Die Zahl zusätzlicher Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ab Regelaltersgrenze für das 4. Kapitel SGB XII, die für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wird auf rund 70 000 geschätzt. Hieraus ergeben sich Mehrausgaben für den Bund von rund 200 Millionen Euro. Für das 3. Kapitel SGB XII entstehen durch zusätzliche Leistungsberechtigte keine Kosten im nennenswerten Umfang. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die vorgesehenen Änderungen beim Kinderzuschlag führen dazu, dass bei Einkommensänderungen vorübergehend die aktuelle Situation der Familien berücksichtigt wird. Da dies voraussichtlich in den nächsten Monaten häufig der Fall sein wird, wird mit einmaligen Mehrausgaben im Kinderzuschlag von 200 Millionen Euro ausgegangen. Es ist beim Kinderzuschlag infolge der Corona-Krise jedoch unabhängig von gesetzlichen Änderungen mit unerwartet vielen zusätzlichen Berechtigten und entsprechenden Kostensteigerungen zu rechnen.

Die Regelung zum Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister verursacht grundsätzlich für keine der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entstehen daraus grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Regelung verpflichtet die Träger von Leistungen in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Träger gegenüber den bisherigen Planungen werden nicht steigen, sondern eventuell sogar sinken. Die Wirkung der Regelung ist, dass das Geld nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der sozialen Dienstleister erbracht wird. Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift im Übrigen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung und nur, wenn die sozialen Dienstleister erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Maßnahme ist die Kostenwirkung für die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze begrenzt und dürfte sich je nach Verhalten im mittleren zweistelligen Millionenbereich bewegen.

Die befristete Aussetzung der Anrechnung des Entgelts von neu aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen auf das Kurzarbeitergeld in § 421c SGB III führt nicht zu Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Ohne diese Änderung würden aufgrund fehlender Anreize vermutlich kaum Nebenbeschäftigungen aufgenommen, so dass für die Ausgaben für Kurzarbeitergeld keine Veränderungen zu erwarten sind.

Für die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird mit nicht bezifferbaren Beitragsmindereinnahmen in den Haushalten der Sozialversicherungsträger gerechnet. Sie dürften jedoch die Haushalte der Sozialversicherungsträger nicht zu stark belasten, da die Regelung nur für einen Zeitraum von acht Monaten Anwendung findet und zudem angenommen wird, dass durch die befristete Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung in erster Linie Arbeitskräfte gewonnen werden, die zuvor keine Beitragszahler der Sozialversicherung aufgrund abhängiger Beschäftigung waren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ausgehend von 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 120 Minuten für den Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ergibt sich ein Zeitaufwand von insgesamt rund 140 Millionen Minuten.

Die Anzahl der Personen über der Regelaltersgrenze, die bisher selbst ein Einkommen oberhalb der jeweiligen Einkommensgrenze hatten, beziehungsweise als gemischte Bedarfsgemeinschaft durch das Einkommen ihres Partners und ihrer Partnerin mitversorgt wurden, welches nun aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wegfällt, wird auf 70 000 geschätzt.

Für diese Erstanträge im Bereich des SGB XII wird von einem Zeitaufwand von 120 Minuten je Fall ausgegangen. Insgesamt entsteht hieraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Zeitstunden für die Bürgerinnen und Bürger.

Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Gesetzentwurf zusätzlich bzw. früher erreichten Berechtigten anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die vorgesehenen Vereinfachungen erhebliche Reduzierungen des Aufwands bei der Nachweispflicht und durch verlängerte Bewilligungszeiträume. Es wird angenommen, dass beide Effekte sich im Wesentlichen ausgleichen.

Durch die Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung von sozialen Dienstleistern ist für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand zu erwarten, da die Regelungen nur die Rechtsverhältnisse zwischen den sozialen Dienstleistern und den Leistungsträgern betreffen.

Durch die befristete Regelung in § 421c SGB III ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall. Jedoch wird aufgrund der Regelung vermutlich die Fallzahl steigen.

Für die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung fällt für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen zum Einsatz der sozialen Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister ein Erfüllungsaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Größe. Der Erfüllungsaufwand ist insoweit davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung stellen können. Durch die Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen in einer geschätzten Höhe von rund 8 Millionen Euro.

Durch die befristete Regelung in § 421c SGB III entfällt die Anrechnung von Entgelten aus entsprechenden Nebenbeschäftigungen auf das Kurzarbeitergeld. Jedoch müssen die Arbeitgeber prüfen, ob das Soll-Entgelt nicht überstiegen wird. Da die Fallzahlen durch die Regelung vermutlich steigen werden, dürfte in Summe der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in nicht quantifizierbarer Größe steigen.

Gleichzeitig entfällt für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse.

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird die Wirtschaft tendenziell entlastet, da sie kurzfristig Beschäftigte, die in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, länger im Betrieb halten können.

Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Vorgaben zur Absicherung sozialer Dienstleister sind Informationspflichten der Wirtschaft. Auch der entfallende Erfüllungsaufwand ist den Informationspflichten zuzurechnen, so dass insgesamt keine zusätzlichen Informationspflichten entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ausgehend von 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 80 Minuten für die vereinfachte Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ergeben sich Kosten von rund 100 Millionen Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Ausgaben werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide der zu erwartenden 70 000 neuen Leistungsberechtigten im Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII ist mit einer Dauer von jeweils 80 Minuten je Fall zu rechnen aufgrund des vereinfachten Bewilligungsverfahrens. Hierdurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Lohnkosten von 3,95 Millionen Euro (564 000 Euro je 10 000 Fälle) bei den Kommunen als Sozialhilfeträger. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Sachkosten in Form von Porto- und Druckkosten für den neuen Leistungsbescheid in Höhe von 70 000 Euro (1 Euro je Fall).

Die vereinfachten Regelungen für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG führen bei der Verwaltung zu einem veränderten Aufwand. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) ist ein geringer nicht bezifferbarer Zuwachs an Leistungsberechtigten zu erwarten. Damit steigt auch der Erfüllungsaufwand in geringem nicht bezifferbarem Ausmaß bei den Ländern als zuständige Träger.

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt auch bei der Verwaltung zu einem veränderten Aufwand. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die durch den Gesetzentwurf zusätzlich bzw. früher erreichten Berechtigten. Zudem gibt es zu Beginn und zum Ende der vorgesehenen Ausnahmeregelungen jeweils einen einmaligen Umstellungsaufwand. Zugleich ergeben sich durch die vorgesehenen Vereinfachungen erhebliche Reduzierungen des Aufwands bei der Einkommensprüfung und durch verlängerte Bewilligungszeiträume. Es wird angenommen, dass Mehraufwand und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Für die Verwaltung entsteht durch die Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach Absatz 4.

Für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfällt gleichzeitig auch für die Verwaltung der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse. Für die betroffenen Leistungsträger entsteht damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze entsteht den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund von Programmierarbeiten in Höhe von rund 31 000 Euro. In der Alterssicherung der Landwirte ist der Erfüllungsaufwand wegen der (bloßen) Aussetzung der Anwendung der Hinzuverdienstgrenze erheblich geringer und nicht bezifferbar.

Durch die befristete Regelung in § 421c SGB III entfällt die Anrechnung von Entgelten aus entsprechenden Nebenbeschäftigungen auf das Kurzarbeitergeld, jedoch muss geprüft werden, ob das Soll-Entgelt der ursprünglichen Beschäftigung nicht überstiegen wird und die Fallzahl wird vermutlich steigen.

Durch die befristete Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung entsteht den Sozialversicherungsträgern insbesondere aufgrund von Programmierarbeiten ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

(Sozialschutz-Paket)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 67 bis 70 wie folgt gefasst:

„§ 67 Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung

§§ 68 bis 70 (weggefallen)“.

2. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2;
Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) Für Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 37 kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 41a vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41a aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig. § 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe § 421b die folgende Angabe eingefügt:
„§ 421c Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit“.
2. Nach § 421b wird folgender § 421c eingefügt:

„§ 421c

Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 115 wie folgt gefasst:
„§ 115 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit“.
2. Nach § 64 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse nach § 36a aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.“

3. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 302 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 34 findet in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. der Betrag von 6 300 Euro durch den Betrag von 44 590 Euro ersetzt wird und
2. der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung findet.“

Artikel 5

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 140 folgende Angabe angefügt:

„§ 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung“.

2. Folgender § 141 wird angefügt:

„§ 141

Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.

(3) Abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35

Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 44a Absatz 1 vorläufig oder Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden; § 44a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, gilt der nach § 44 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Antrag einmalig als gestellt. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Soweit nach Absatz 4 bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 44a Absatz 1 vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 2 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 44a Absatz 1 aus demselben Grund für längstens sechs Monate vorläufig. § 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungen nach dem Dritten Kapitel, wenn in dem in Satz 1 genannten Zeitraum über eine weitere Bewilligung zu entscheiden ist.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 6

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 20 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Wort „erstmal“ gestrichen und werden nach der Angabe „30. Juni 2019“ die Wörter „und vor dem 1. Juli 2021“ eingefügt.
2. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 wird in Fällen, in denen der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 endet, der Bewilligungszeitraum von Amts wegen einmalig um weitere sechs Monate verlängert. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum in Anwendung des § 20 Absatz 4 mehr als sechs Monate umfasst.

(6) Abweichend von § 6a Absatz 8 Satz 1 ist für Anträge, die in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 eingehen, bei der Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens der Eltern nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. In diesen Fällen wird abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(7) In Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. April 2020 begonnen hat, kann im April oder Mai 2020 einmalig während des laufenden Bewilligungszeitraums ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden. Bei der Überprüfung ist abweichend von § 6a Absatz 8 Satz 1 als monatlich zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern nur das Einkommen aus dem Monat vor dem Überprüfungsantrag zugrunde zu legen. Im Übrigen sind die bereits für den laufenden Bewilligungszeitraum nach Absatz 8 ermittelten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zugrunde zu legen. Die Voraussetzung nach § 6a Absatz 1 Nummer 3, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit besteht, ist nicht anzuwenden. Ergibt die Überprüfung einen höheren Kinderzuschlag, wird für die restlichen Monate des Bewilligungszeitraums Kinderzuschlag in der neuen Höhe bewilligt; anderenfalls ist der Antrag abzulehnen. Ist ein Bewilligungsbescheid für einen

Bewilligungszeitraum, der vor dem 1. April 2020 beginnt, noch nicht ergangen, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. In den Fällen nach den Sätzen 1 bis 6 ist die Verlängerungsregelung nach Absatz 5 nicht anzuwenden.“

3. Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die Absätze 8 bis 13.

Artikel 7

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 88 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

- (1) Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.
- (2) Abweichend von den §§ 25c und 25f wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.
- (3) Abweichend von § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.
- (4) Sofern Geldleistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden.
- (5) Für Leistungen nach § 27a, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die bis zum Erlass des Bewilligungsbescheides dem ausführenden Träger bekannt werden, sind zu berücksichtigen. § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Dem § 14 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit ohne Zustimmung des Bundesrates in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, für Tätigkeiten der Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen, die über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen. Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein. In der Rechtsverordnung sind die notwendigen Bedingungen zum Schutz der in Satz 1 genannten Arbeitnehmer zu bestimmen.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Dem § 106 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 27b findet in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung.“

Artikel 10

Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag

(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)

§ 1

Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung

Die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Gesetz ist davon abhängig, dass der soziale Dienstleister mit der Antragstellung erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. In der Erklärung nach Satz 1 hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft zu machen.

§ 2

Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger

Die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Leistungsträger) gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen. Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen. Maßnahmen nach Satz 2 sind hoheitliche Entscheidungen, die im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen

Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen.

§ 3

Umsetzung des Sicherstellungsauftrages

Die Leistungsträger erfüllen den besonderen Sicherstellungsauftrag nach § 2 durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die einzelnen sozialen Dienstleister ab dem maßgeblichen Zeitpunkt nach § 2 Satz 2. Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird ein Zwölftel der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Zahlungen in den in § 2 genannten Rechtsverhältnissen ermittelt (Monatsdurchschnitt). War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses zu dem nach § 2 maßgeblichen Zeitpunkt kürzer als zwölf Monate, richtet sich die Höhe des Monatsdurchschnitts nach dem Durchschnittsbetrag dieses Zeitraums. Sind berechnungserhebliche Zeiträume kürzer als ein Monat, sind entsprechende Anteile zu bilden. Der monatliche Zuschuss beträgt höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts. Die Zuschüsse werden auf Antrag durch Verwaltungsakt oder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt.

§ 4

Erstattungsanspruch

Die Leistungsträger haben einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel aus

1. Rechtsverhältnissen nach § 2 Satz 2, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 Satz 3 weiterhin möglich sind,
2. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und
4. Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

tatsächlich zugeflossen sind (bereite Mittel). Ansprüche und Forderungen, die nicht zu tatsächlichen monatlichen Geldzuflüssen führen, sind keine bereiten Mittel. Der Erstattungsanspruch entsteht erst dann, wenn die Leistungsträger vollständige Kenntnis von den Tatsachen nach Satz 1 erlangen und frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung; er überschreitet nicht die Höhe der insgesamt geleisteten Zuschüsse.

§ 5

Zuständigkeit und Geltungsdauer

Die Länder bestimmen die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet; dabei können die Länder auch eine gegenüber § 3 Satz 5 nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen. Die übrigen Leistungsträger können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Bereich des Aufenthaltsgesetzes zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, eine von § 3 Satz 5 nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen. Der besondere Sicherstellungsauftrag endet zum 30. September 2020. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den besonderen Sicherstellungsauftrag bis zu einem Zeitpunkt über den 30. September 2020 hinaus, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 4 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. § 302 Absatz 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, § 14 Absatz 4 des Arbeitszeitgesetzes und § 106 Absatz 9 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte treten am 1. Januar 2021 außer Kraft.

(3) § 64 Absatz 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt am 1. Oktober 2020 außer Kraft. § 115 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt am 1. November 2020 außer Kraft.

Berlin, den 24. März 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung des COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs inklusive kurzfristigen Wegfalls sämtlicher bestehender Aufträge. Gründe sind zum Beispiel die Absage von Messen, Veranstaltungen oder die generelle Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte auch durch und innerhalb von Unternehmen und damit verbundener Folgen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können dazu führen, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Selbständige, und hier vor allem für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige, risikobehaftet. Dieser Personenkreis verfügt in aller Regel über begrenzte finanzielle Rücklagen und hat auch keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Insolvenzgeld. Infolgedessen kann kurzfristig eine existenzbedrohende Situation eintreten.

Erhebliche Einkommenseinbußen können aber auch ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen treffen, die bisher keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen haben. Dies gilt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen beim Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus kann auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen für das SGB II auch im SGB XII und im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen.

COVID-19 kann zum Beispiel im Gesundheitswesen und der pflegerischen Versorgung, in Bereichen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge sowie erforderlichen Bereiche zur Versorgung der Bevölkerung, vor allem im Lebensmitteleinzelhandel und Transportgewerbe erhebliche Mehrarbeit erfordern. Das Arbeitszeitgesetz bedarf einer Verordnungsermächtigung, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen.

Das geltende Rentenrecht sieht zwar bereits Regelungen vor, um eine Beschäftigung und eine Rente flexibel und individuell miteinander kombinieren zu können. Es führt aber bei Einkommen über 6.300 Euro pro Kalenderjahr zur Zahlung einer Teilrente und kann damit in der aktuellen Situation dazu führen, dass eine Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung insbesondere von medizinischem Personal oder Beschäftigten in systemrelevanten Bereichen nicht erfolgt.

Im Kinderzuschlag richten sich Anspruch und Höhe der Leistung nach dem Einkommen der vergangenen sechs Monate (Bemessungszeitraum) für sechs Monate seit Antragstellung (sogenannter Bewilligungszeitraum).

Durch die Corona-Krise reduziert sich aktuell bei vielen Familien völlig unvorhergesehen das Einkommen. Sie sind in Kurzarbeit, beziehen Arbeitslosengeld oder haben geringere Einkommen durch den Wegfall von Überstunden oder Zulagen oder verringerte Einnahmen als Selbständige. Um die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser zu erfassen, soll der Kinderzuschlag für Familien, die in den Einkommensbereich der Leistung fallen, zeitlich befristet umgestaltet werden.

Soziale Dienstleister in Deutschland sollen sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus Krise einbringen. Sie sollen unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege, und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen. Zugleich

sollen sie vor den Auswirkungen der Corona-Krise geschützt werden, damit sie nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und ihre Dienstleistungen nach Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen wiederaufnehmen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen. Diese Leistungen sollen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Die Gewährleistung des Existenzminimums muss auch in diesen Zeiten sichergestellt werden. Das vereinfachte Verfahren ist deshalb zur Unterstützung der Arbeitsfähigkeit der Jobcenter erforderlich. Im Einzelnen sind vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine weitergehende befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

2. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Sozialen Entschädigungsrecht

Erhebliche Einkommenseinbußen können auch ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen treffen, die bisher keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezogen haben. Dies gilt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen des Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus kann auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen für das SGB II auch im SGB XII und im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen.

3. Kinderzuschlag

Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt. Einkommenseinbrüche sollen so besser verkraftet werden können.

Daher soll für die Prüfung des Kinderzuschlags bei neuen Fällen und auf Antrag in sogenannten Bestandsfällen ausnahmsweise – statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung – an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden. Zudem erfolgt die befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens, um die Leistung noch besser und unbürokratischer zugänglich zu machen und um die aktuelle Notsituationen abzufangen.

Außerdem soll eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden, damit die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden können.

4. Arbeitszeitgesetz

Mit der Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes wird eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz eingefügt, um durch Rechtsverordnung in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz erlassen zu können. Die Regelung soll dazu beitragen, im Notfall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern sicherzustellen.

5. Einsatz von sozialen Dienstleistern und Sicherstellungsauftrag

Von den sozialen Dienstleistern wird erwartet, dass sie sich aktiv in die Bewältigung der Corona Krise einbringen. Zuschüsse der Leistungsträger sind dabei nur dann zu gewähren, wenn die sozialen Dienstleister erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege, und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Es soll ein subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt werden, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Die Leistungsträger sollen dafür ab sofort den Bestand der sozialen Dienstleister sicherstellen, mit denen sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen. Zudem gilt der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger sachlich nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Der Sicherstellungsauftrag gilt zeitlich nur, solange der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt ist, längstens aber bis zum 30. September 2020 (mit Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2020).

6. Selbstverwaltung

Die Möglichkeit der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zur schriftlichen Abstimmung wird erweitert. Damit wird der Corona-Krise Rechnung getragen.

7. Hinzuverdienstrecht

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wird die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze befristet bis zum 31. Dezember 2020 angehoben. Durch die deutliche Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. In der Alterssicherung der Landwirte, die lediglich eine Teilsicherung darstellt, wird die Anwendung der Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitigen Altersrenten für den gleichen Zeitraum ausgesetzt.

8. Zeitlicher Rahmen für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung

Der zeitliche Rahmen für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet, die diese aufgrund der Corona-Pandemie in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und im SGB XII sowie die Änderung im Bundesversorgungsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im Gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bundeskindergeldgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch der Wahrung der Rechtseinheit.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Dritten, Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Arbeitszeitgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht einschließlich Arbeitsschutz).

Die Gesetzgebungskompetenz für die Vorschriften zur Sicherung der Sozialen Dienste und Einrichtungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten). Zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 des Grundgesetzes erforderlich. Die Rechtsgrundlage für einschränkende Maßnahmen auf Landesebene zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten, ergibt sich bereits aus den bundesgesetzlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes sind zu diesem Zweck in Einzelfällen Entschädigungszahlungen in Geld vorgesehen, wenn in Folge von Berufsausübungsverboten ein Verdienstaufschlag eintritt. Darüber hinaus fehlen jedoch bundesgesetzliche Regelungen für Entschädigungszahlungen zugunsten von sozialen Dienstleistern, die aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz keine Einnahmen erwirtschaften und folglich in ihrer Existenz bedroht sind. Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Zuschüsse an soziale Dienstleister in Form eines besonderen Sicherstellungsauftrages knüpft der Bundesgesetzgeber an die bereits im Bundesrecht vorgesehenen allgemeinen Sicherstellungsaufträge an. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung bestünde die Gefahr, dass es im bundesweiten Netz der sozialen Infrastruktur, welches für die Umsetzung der fürsorgerechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Leistungen des Sozialstaates unabdingbar ist, zu dauerhaften Verwerfungen, zur Schließung von Einrichtungen und Diensten und zu Leistungsausfällen kommt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG verweist auf die Notfallregelung in Artikel 5 Absatz 4 der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG. Diese Regelung erlaubt den Mitgliedstaaten, besondere Regelungen bei Vorkommnissen vorzusehen, die auf nicht von den Arbeitgebern zu vertretende anormale und unvorhersehbare Umstände oder auf außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind, deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Die vorgesehenen Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Dienstleister sind keine Beihilfen im Sinne des EU-Rechts, denn sie beeinträchtigen nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Staatliche Beihilfen in der EU sind Finanzmittel eines Mitgliedstaates, die auf ein Unternehmen übertragen werden, beispielsweise direkte finanzielle Zuwendungen, Schuldenerlasse, verbilligte Darlehen und auch Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder die Bereitstellung von Grundstücken, Waren und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen.

Staatliche Beihilfen sind in der EU gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie bestimmte Unternehmen, Wirtschaftszweige oder Industrien gegenüber ihren Mitbewerbern begünstigen und damit den freien Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verzerren können. Rein innerstaatlicher Handel unterfällt damit nicht dem Anwendungsbereich der Artikel 107 bis 109 AEUV.

Im Bereich der Leistungen durch Leistungsträger nach dem SGB I oder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtling fehlt es am Merkmal der Zwischenstaatlichkeit. Denn die Sozialträger erbringen nur Leistungen für ihre Versicherte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen und das Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge erbringt nur Leistungen für Menschen mit Sprachförderbedarf. Damit haben die Zuschüsse an die sozialen Dienstleister nur nationale Auswirkungen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das vereinfachte Verfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterstützt die Jobcenter bei ihrer Aufgabenerledigung.

Durch die Ausnahmeregelungen beim Kinderzuschlag ergeben sich nach der Neugestaltung der Leistung durch das Starke-Familien-Gesetz für die Zeit der Krise weitere Rechts- bzw. Verwaltungsvereinfachungen. In bestimmten Fällen kann der Bewilligungszeitraum für die Leistung verlängert werden. In anderen Fällen entstehen Vereinfachungen durch die Verkürzung des Bemessungszeitraums für das Elterneinkommen, das heißt, es ist dann nur das Einkommen für einen Monat statt für sechs Monate maßgeblich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzentwurf trägt zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG 8) bei: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern. Gerade in einem Notfall mit bundesweiten Auswirkungen sollen die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt so gestaltet werden, dass die Menschen mit Zuversicht in ihre Zukunft blicken können. Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass die durch eine aktuelle Notsituation gefährdete wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber erhalten werden kann (Schlüsselindikator 8.4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Die Änderungen des Kinderzuschlags stärken die wirtschaftliche Stabilität von Familien mit kleinen Einkommen. Das Vertrauen von Familien in Teilhabechancen und ein gutes Aufwachsen der Kinder wird insgesamt gestärkt.

3. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise werden zahlreiche Haushalte von deutlichen Einbußen ihres Erwerbseinkommens betroffen sein. Diesen soll ein schneller und möglichst unbürokratischer Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermöglicht werden.

Einschätzungen zur Zahl der zusätzlichen Leistungsberechtigten sind vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen mit großen Unsicherheiten verbunden. Je 100 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, ergeben sich Mehrausgaben von rund 800 Millionen Euro. Davon entfallen 625 Millionen Euro auf den Bund und 175 Millionen Euro auf die Kommunen.

Unter Berücksichtigung der Branchen- und Einkommensstruktur könnten bis zu 700 000 der 1,9 Millionen Solo-Selbständigen und bis zu 300 000 der 1,6 Millionen Selbständigen mit Angestellten für eine Antragstellung in Frage kommen. Zusammen mit weiteren Anspruchsberechtigten wäre eine Größenordnung von 1,2 Millionen zugehenden Bedarfsgemeinschaften infolge der Corona-Krise und dieser Regelung möglich. Bei sechs Monaten Leistungsbezug entspräche dies Mehrausgaben von rund 9,6 Milliarden Euro. Davon entfallen 7,5 Milliarden Euro auf den Bund (davon 5,5 Milliarden Euro für Arbeitslosengeld II und 2,0 Milliarden Euro für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft) und 2,1 Milliarden Euro auf die Kommunen.

Die Zahl zusätzlicher Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ab Regelaltersgrenze für das 4. Kapitel SGB XII, die für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wird auf rund 70 000 geschätzt. Hieraus ergeben sich Mehrausgaben für den Bund von rund 200

Millionen Euro. Für das 3. Kapitel SGB XII entstehen durch zusätzliche Leistungsberechtigte keine Kosten im nennenswerten Umfang. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die vorgesehenen Änderungen beim Kinderzuschlag führen dazu, dass bei Einkommensänderungen vorübergehend die aktuelle Situation der Familien kurzfristiger berücksichtigt wird. Da dies voraussichtlich in den nächsten Monaten häufig der Fall sein wird, wird mit einmaligen Mehrausgaben im Kinderzuschlag von 200 Millionen Euro ausgegangen. Es ist beim Kinderzuschlag infolge der Corona-Krise jedoch unabhängig von gesetzlichen Änderungen mit unerwartet vielen zusätzlichen Berechtigten und entsprechenden Kostensteigerungen zu rechnen.

Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister verursacht grundsätzlich für keine der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entstehen daraus grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Regelung verpflichtet die Träger von Leistungen in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Träger gegenüber den bisherigen Planungen werden nicht steigen, sondern eventuell sogar sinken. Die Wirkung der Regelung ist, dass das Geld nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der sozialen Dienstleister erbracht wird. Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung und nur, wenn die sozialen Dienstleister erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Maßnahme ist die Kostenwirkung für die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze begrenzt und dürfte sich je nach Verhalten im mittleren zweistelligen Millionenbereich bewegen.

Die befristete Aussetzung der Anrechnung des Entgelts von neu aufgenommenen Beschäftigten in systemrelevanten Branchen und Berufen auf das Kurzarbeitergeld in § 421c SGB III führt nicht zu Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Ohne diese Änderung würden aufgrund fehlender Anreize vermutlich kaum Nebenbeschäftigungen aufgenommen, so dass für die Ausgaben für Kurzarbeitergeld keine Veränderungen zu erwarten sind.

Für die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird mit nicht bezifferbaren Beitragsmindereinnahmen in den Haushalten der Sozialversicherungsträger gerechnet. Sie dürften jedoch die Haushalte der Sozialversicherungsträger nicht zu stark belasten, da die Regelung nur für einen Zeitraum von acht Monaten Anwendung findet und zudem angenommen wird, dass durch die befristete Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung in erster Linie Arbeitskräfte gewonnen werden, die zuvor keine Beitragszahler der Sozialversicherung aufgrund abhängiger Beschäftigung waren.

5. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bei Bürgerinnen und Bürgern ergibt sich ausgehend von 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 120 Minuten für den Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ein Zeitaufwand von insgesamt rund 140 Millionen Minuten.

Personen über der Regelaltersgrenze, die bisher selbst ein Einkommen oberhalb der jeweiligen Einkommensgrenze hatten, beziehungsweise als gemischte Bedarfsgemeinschaft durch das Einkommen ihres Partners und ihrer Partnerin mitversorgt wurden, welches nun aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wegfällt, werden auf 70 000 geschätzt.

Für diese Erstanträge wird von einem Zeitaufwand von 120 Minuten je Fall ausgegangen. Insgesamt entsteht hieraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Zeitstunden für die Bürgerinnen und Bürger.

Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Gesetzentwurf zusätzlich bzw. früher erreichten Berechtigten anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die vorgesehenen Vereinfachungen erhebliche Reduzierungen des Aufwands bei der Nachweispflicht und durch verlängerte Bewilligungszeiträume. Es wird angenommen, dass beide Effekte sich im Wesentlichen ausgleichen.

Durch die Regelungen zum Einsatz und zur Sicherung sozialer Dienstleister ist für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand zu erwarten, da die Regelungen nur die Rechtsverhältnisse zwischen den sozialen Dienstleistern und den Leistungsträgern betreffen.

Durch die befristete Regelung in § 421c SGB III ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall. Jedoch wird aufgrund der Regelung vermutlich die Fallzahl steigen.

Für die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung fällt für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Durch die Regelungen zum Einsatz der sozialen Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister ein Erfüllungsaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Größe. Der Erfüllungsaufwand ist insoweit davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung stellen können. Durch die Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen in einer geschätzten Höhe von rund 8 Millionen Euro.

Durch die befristete Regelung in § 421c SGB III entfällt die Anrechnung von Entgelten aus entsprechenden Nebenbeschäftigungen auf das Kurzarbeitergeld. Jedoch müssen die Arbeitgeber prüfen, ob das Soll-Entgelt nicht überstiegen wird. Da die Fallzahlen durch die Regelung vermutlich steigen werden, dürfte in Summe der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in nicht quantifizierbarer Größe steigen.

Gleichzeitig entfällt für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse.

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird die Wirtschaft tendenziell entlastet, da sie kurzfristig Beschäftigte, die in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, länger im Betrieb halten können.

Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Verwaltung

Für die Verwaltung ergeben sich ausgehend von 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 80 Minuten für die vereinfachte Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II Kosten von rund 100 Millionen Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Ausgaben werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide der zu erwartenden 70 000 neuer Leistungsberechtigten, ist mit einer Dauer von jeweils 80 Minuten je Fall zu rechnen aufgrund des vereinfachten Bewilligungsverfahrens. Hierdurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Lohnkosten von 3,95 Millionen Euro (564 000 Euro je 10 000 Fälle) bei den Kommunen als Sozialhilfeträger entsteht. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Sachkosten in Form von Porto- und Druckkosten für den neuen Leistungsbescheid in Höhe von 70 000 Euro (1 Euro je Fall).

Die vereinfachten Regelungen für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG führen bei der Verwaltung zu einem veränderten Aufwand. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) ist ein geringer nicht bezifferbarer Zuwachs an Leistungsberechtigten zu erwarten. Damit steigt auch der Erfüllungsaufwand in geringem nicht bezifferbaren Ausmaß bei den Ländern als zuständige Träger.

Die vorübergehende Umgestaltung des Kinderzuschlags führt auch bei der Verwaltung zu einem veränderten Aufwand. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die durch den Gesetzentwurf zusätzlich bzw. früher erreichten Berechtigten. Zudem gibt es zu Beginn und zum Ende der vorgesehenen Ausnahmeregelungen jeweils einen einmaligen Umstellungsaufwand. Zugleich ergeben sich durch die vorgesehenen Vereinfachungen erhebliche Reduzierungen des Aufwands bei der Einkommensprüfung und durch verlängerte Bewilligungszeiträume. Es wird angenommen, dass Mehraufwand und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Für die Verwaltung entsteht durch die Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach Absatz 4.

Für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfällt gleichzeitig auch für die Verwaltung der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse. Für die betroffenen Leistungsträger entsteht damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze entsteht den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund von Programmierarbeiten in Höhe von circa 50 Personentagen. Bei einem Personalkostenansatz von 618 Euro pro Tag beläuft sich der Umstellungsaufwand auf rund 31 000 Euro. In der Alterssicherung der Landwirte dürften die Mehrausgaben nicht bezifferbar und sehr geringfügig sein.

Durch die befristete Regelung in § 421c SGB III entfällt die Anrechnung von Entgelten aus entsprechenden Nebenbeschäftigungen auf das Kurzarbeitergeld, jedoch muss geprüft werden, ob das Soll-Entgelt der ursprünglichen Beschäftigung nicht überstiegen wird und die Fallzahl wird vermutlich steigen.

Durch die befristete Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung entsteht den Sozialversicherungsträgern insbesondere aufgrund von Programmierarbeiten ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluation

Die Änderungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zum Kinderzuschlag werden krisenbedingt für ein halbes Jahr befristet. Die erweiterte Möglichkeit der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zur schriftlichen Abstimmung wird krisenbedingt bis zum 30. September 2020 befristet. Die Änderungen beim Kurzarbeitergeld sowie die Erweiterungen bei den kurzfristigen sozialversicherungsfreien Beschäftigungen werden krisenbedingt zeitlich bis zum 31. Oktober 2020 beschränkt. Das Gesetz zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister wird befristet bis zum 30. September 2020 eingeführt. Die Befristung ergibt sich aus der jeweiligen Regelung.

Abweichend davon gilt für die Regelung zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine Befristung auf das Kalenderjahr 2020. Die Hinzuverdienstgrenze im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wird kalenderjährlich bestimmt, eine Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Teilzeiträume innerhalb eines Kalenderjahres ist verfahrenstechnisch nicht umsetzbar. Eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung der Rechtsänderung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch nötig, um in der aktuellen Situation die gewünschten Erleichterungen bei der Kombination von Rente und Hinzuverdienst zu schaffen. Entsprechendes gilt für die Alterssicherung der Landwirte.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages für die Regelungen des Artikels 1 bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

Die Änderung des Arbeitszeitgesetzes wird bis zum Ende des Jahres 2020 befristet. Eine Evaluation der Änderung des Arbeitszeitgesetzes ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Neufassung des § 67.

Zu Nummer 2

Mit den befristeten Sonderregelungen für ein vereinfachtes Verfahren bei Bewilligungszeiträumen, die vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, sollen wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgemildert werden. Von vorübergehenden erheblichen Einkommenseinbußen können alle Erwerbstätigen betroffen sein. Dabei sind selbständig tätige Personen, insbesondere Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige, besonders betroffen. Bei diesem Personenkreis bestehen in der Regel keine Ansprüche auf vorrangige Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld. Einkommenseinbußen, die zu Hilfebedürftigkeit führen, können aber auch z. B. durch die Einführung von Kurzarbeit entstehen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Dabei ist es vorübergehend erforderlich, diese Leistungen möglichst schnell und unbürokratisch zugänglich zu machen. Es soll zum einen niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten, zum anderen müssen auch die Jobcenter bei der Bearbeitung einer Vielzahl von Anträgen durch Verfahrenserleichterungen unterstützt werden. Diesem Ziel dienen die Maßgaben in den Absätzen 2 bis 4.

Die vermittelnde Betreuung der selbständig tätigen Personen wird dabei auf die Unterstützung der Wiederaufnahme der bisherigen selbständigen Tätigkeit ausgerichtet. Es können dafür die für die Unterstützung des Einzelfalls notwendigen Leistungen zur Eingliederung erbracht werden.

Zu Absatz 1

Die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 gelten für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnt. Der Zeitraum berücksichtigt, dass Personen durch die Auswirkungen insbesondere der im Laufe des Monats März 2020 in Kraft getretenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die COVID-19-Pandemie hilfebedürftig geworden sind und deshalb einen Leistungsantrag stellen, der in diesem Zeitraum wirksam wird. Da Auswirkungen der Pandemie auch erst zeitversetzt auftreten können, gelten die Sonderregelungen für Bewilligungszeiträume, die bis zum 30. Juni 2020 beginnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt ein wesentlich vereinfachtes Verfahren bei der Berücksichtigung von Vermögen für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1. Die Prüfung, ob erhebliches verwertbares Vermögen vorliegt, ist insbesondere bei Erstanträgen oft sehr aufwändig. Die Prüfung kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass in den Jobcentern wegen der hohen Zahl der Fälle und wegen möglicherweise eingeschränkter Personalressourcen nur sehr beschränkte Kapazitäten für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens vorhanden sind. Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, auch hinsichtlich der Prüfung erheblichen Vermögens ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Es beschränkt sich auf eine Eigenerklärung der Antragstellerinnen und Antragsteller, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen.

Nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht. Dies gilt auch dann, wenn der ab 1. März 2020 beginnende Bewilligungszeitraum über den 30. Juni 2020 andauert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1. Dabei entfällt die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für einen Zeitraum von sechs Monaten durch eine Fiktion der Angemessenheit. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen.

Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 22 Absatz 1 Satz 3 Anwendung, wobei die zusätzliche Frist nach Satz 1 nicht mindernd wirkt. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, weiter als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken – in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate. Eine bereits bestandskräftige Kostensenkung hat jedoch Bestand.

Zu Absatz 4

Werden Leistungen von selbständig tätigen Personen, insbesondere von Kleinunternehmern und sogenannten Solo-Selbständigen, beantragt, ist in der Regel über den Leistungsanspruch vorläufig zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind die Leistungen nach § 41a Absatz 2 Satz 2 SGB II so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zu Grunde zu legen (§ 41a Absatz 2 Satz 3 SGB II). Eine Entscheidung erfolgt zwar nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten; allerdings lassen Ermessensregelungen auch eine abweichende Länge der Bewilligung zu.

Mit Satz 1 wird geregelt, dass über den Anspruch vorläufig – ohne Ermessen – stets für sechs Monate zu entscheiden ist. Damit können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bewilligung auch dann nicht auf weniger als sechs Monate verkürzen, wenn sie nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation erwarten. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten.

Mit Satz 2 werden Leistungsberechtigte und Jobcenter von der normalerweise nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum entlastet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben. Die betroffenen Leistungsberechtigten haben damit die Sicherheit, für sechs Monate eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Hat sich die Einkommenslage im Bewilligungszeitraum hingegen schlechter als prognostiziert dargestellt, können die leistungsberechtigten eine Prüfung und abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall wird über den Leistungsanspruch nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum abschließend entschieden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 41a Absatz 5 SGB II (ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) gestellt werden.

Zu Absatz 5

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden nur auf Antrag und für einen bestimmten Zeitraum erbracht. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Folgeantrag erforderlich (vgl. BSG B 4 AS 99/10). Eine Weiterbewilligung ohne vorherigen Antrag und damit einhergehend dessen Prüfung scheidet damit aus. Mit der befristeten Regelung wird eine Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse ermöglicht. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist mit einer steigenden Anzahl von Anträgen auf Leistungen nach diesem Buch zu rechnen. Zugleich besteht das Risiko eingeschränkter personeller Ressourcen in den Jobcentern. Mit der Regelung sollen die Jobcenter entlastet werden. Damit wird dazu beigetragen, die Arbeitsfähigkeit der Jobcenter zu gewährleisten. Anträge von Menschen, die infolge der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und deshalb vorübergehend nicht selbst für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können, sollen zügig bearbeitet werden.

Ist die Bewilligungsentscheidung für den Zeitraum, welcher dem Weiterbewilligungszeitraum vorausgeht, vorläufig gemäß § 41a ergangen, ergeht auch die Entscheidung zur Weiterbewilligung vorläufig. Der Grund für die ursprüngliche vorläufige Entscheidung gilt für die Weiterbewilligung fort.

Zu Absatz 6

Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird der Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, die erleichterten Bedingungen abhängig von der Dauer der Krise bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevante Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Durch die Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in diesen Bereichen aufzunehmen. Daher wird die Anrechnung des Entgelts aus einer anderen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung günstiger gestaltet.

Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer könnten zudem den trotz Zahlung des Kurzarbeitergeldes verbleibenden Entgeltausfall ganz oder teilweise durch die Aufnahme oder befristeten Ausweitung einer bereits bestehenden Nebenbeschäftigung ausgleichen. Dadurch kann auch die Notwendigkeit reduziert werden, aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen zu müssen.

Die Regelung wird auf die Zeit der Krise begrenzt, da bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung zumindest teilweise ein Arbeitsausfall nicht mehr vorliegt. Die weitere Zahlung von Kurzarbeitergeld in unverminderter Höhe widerspräche insoweit dem Solidaritätsprinzip der Arbeitslosenversicherung und dem Grundgedanken des Kurzarbeitergeldes, nur bei unvermeidbarem Arbeitsausfall einen Entgeltsatz zu gewährleisten. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass mit dem Ende einer solchen Lage die Kurzarbeit sukzessive verringert werden wird.

Die Regelung zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitsförderung berücksichtigt, dass Beschäftigte in Kurzarbeit bereits uneingeschränkt in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind (§ 24 Absatz 3 SGB III).

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Die Regelung weitet die bisherigen Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung aus und trägt damit der aktuellen Corona-Krise Rechnung. Beschlüsse können vermehrt im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zudem können erforderliche Beratungen auch per Online- und Videokonferenz erfolgen.

Abweichend von § 64 Absatz 3 sollen die Selbstverwaltungsorgane und die besonderen Ausschüsse nach § 36a aus wichtigen Gründen schriftlich ohne Sitzung abstimmen können. Das gilt auch für die Vertreterversammlung und den Verwaltungsrat, ohne dass die Satzung dies für zulässig erklären muss. Das Widerspruchsrecht nach Absatz 3 Satz 3 gilt nicht.

Zum einen sind vermehrt dringende Beschlüsse zu fassen. Ein Fall ist dringend, wenn die Beschlussfassung nicht ohne Schaden oder Gefahr bis zur nächsten Sitzung des Organs aufgeschoben werden kann.

Zum anderen muss es für die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger möglich sein, Beschlüsse schriftlich ohne Sitzung zu fassen, solange Sitzungen aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden können.

Zu Nummer 3

Um Problemen bei der Saisonarbeit insbesondere im Bereich der Landwirtschaft durch die Corona-Krise Rechnung zu tragen, sollen die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen ausgeweitet werden. Die Maßstäbe für die Prüfung

der Berufsmäßigkeit, die für § 8 Absatz 1 Nummer 2 gelten, bleiben unverändert und verschärfen sich durch diese befristete Sonderregelung nicht.

Zwar kann eine Beschäftigung, die auf fünf Monate oder 115 Tage befristet ist, grundsätzlich nicht mehr als „kurzfristig“ bezeichnet werden; angesichts der besonderen Herausforderungen durch die Corona-Epidemie wird aber in der befristeten Ausnahmeregelung an der Begrifflichkeit festgehalten.

Die Ausweitung der Zeitgrenzen ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird für das Kalenderjahr 2020 angehoben. Die neue Hinzuverdienstgrenze beträgt das 14-fache der für das Jahr 2020 geltenden Bezugsgröße (14 x 3 185 Euro). Damit wird einem Durchschnittsverdiener mit zwei jährlichen Sonderzahlungen ein Hinzuverdienst ermöglicht, ohne dass es zu einer Anrechnung des Hinzuverdiensts auf die Rente wegen Alters kommt.

Die Regelungen zum Hinzuverdienstdeckel in § 34 SGB VI sind für das Kalenderjahr 2020 nicht anzuwenden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen der Einführung einer neuen Vorschrift durch dieses Gesetz erforderlich.

Zu Nummer 2

Die inhaltliche Übernahme der Übergangsregelungen des SGB II für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII stellt sicher, dass in beiden Existenzsicherungssystemen der Sozialhilfe ein dem SGB II vergleichbarer Schutz besteht. Die Regelungen erleichtern eine schnelle Hilfestellung für Personen, die ein der Altersgrenze entsprechendes Lebensalter bereits erreicht beziehungsweise überschritten haben oder zeitlich befristet beziehungsweise dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn bei ihnen Einkommen wegfällt. Dies können Erwerbseinkommen aus Minijobs, Einkünfte aus künstlerischer oder sonstiger Tätigkeit oder andere Einnahmequellen sein. Dadurch kann ein existenzsichernder Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vorübergehend notwendig werden. Von besonderer Relevanz sind die vergleichbaren Regelungen für ältere Solo-Selbständige, die auch über die Regelaltersgrenze hinaus tätig sind und für Personen in gemischten Bedarfsgemeinschaften. Dies bezieht sich auf die Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt und auf die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung während der Krisenzeit, indem diese als angemessen anerkannt werden. Dadurch sollen die Gemeinsamkeiten mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und damit zwischen den existenzsichernden Systemen aufrechterhalten werden.

Zu Absatz 1

Entsprechend der Übergangsregelung des SGB II gelten die besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 4 für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, wenn der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen für einen Zeitraum von sechs Monaten für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in den Bewilligungszeiträumen nach Absatz 1 beginnen.

Insoweit findet der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz für einen begrenzten Zeitraum nur eingeschränkt Anwendung. Während die Einkommensprüfung weiterhin erfolgt, sollen für einen Zeitraum von sechs Monaten, die Leistungen unabhängig vom Einsatz des Vermögens erbracht werden. Allerdings gilt dies nach Satz 2 nicht uneingeschränkt. Ist ein erhebliches Vermögen vorhanden, liegt keine Leistungsberechtigung vor. Satz 2 beinhaltet allerdings eine Vermutungsregelung, die davon ausgeht, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Diese ist

anzuwenden, wenn dies Hilfesuchende nach dem Dritten Kapitel angeben, beziehungsweise Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem Vierten Kapitel dies im Antrag erklären.

Von dieser Ausnahmeregelung abgesehen müssen Betroffene somit nicht erst ihr Vermögen oder das Vermögen ihrer Partner, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, einsetzen, bevor sie staatliche Hilfen für den Lebensunterhalt in Anspruch nehmen können. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass die Leistungsbewilligung sich nicht durch die manchmal zeitaufwendige Prüfung der Vermögensverhältnisse verzögert. Durch die fortbestehende Berücksichtigung von Einkommen wird zudem sichergestellt, dass Personen, die Einnahmen aus Vermögen beziehen, wie beispielsweise Miete oder Zinsen, nur dann zu Leistungsbeziehenden und Leistungsbeziehern werden, wenn das Einkommen unter dem Existenzminimum liegt.

Nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag des maßgeblichen Bewilligungszeitraums nach Absatz 1, werden die existenzsichernden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht. Dies gilt auch dann, wenn der ab 1. März 2020 beginnende Bewilligungszeitraum über den 30. Juni 2020 andauert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1. Dabei entfällt für Wohnungen – anders als für die weiteren in § 42a geregelten Unterkünfte – die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich in dieser Zeit keine Sorgen um den Erhalt ihrer Wohnung machen müssen. Gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in diesem Sechsmonatszeitraum als angemessen, so gilt dies auch für in diesem Zeitraum liegende tatsächliche Mietsteigerungen oder in diesem Zeitraum gegebenenfalls steigende Aufwendungen für Heizkosten.

Während dieses sechsmonatigen Zeitraums erfolgen damit keine neuen Kostensenkungsaufforderungen. Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 35 Absatz 2 Satz 2 unter den dortigen Voraussetzungen Anwendung. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, auch weiter als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken – in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate.

Zu Absatz 4

Werden existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII beantragt und steht die Höhe des Leistungsanspruchs beispielsweise aufgrund absehbar schwankenden Einkommens noch nicht fest, ist in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine vorläufige Leistungsbewilligung vorzunehmen. In der Hilfe zum Lebensunterhalt kommt eine vorschussweise Gewährung in Betracht. Die normalerweise erforderliche abschließende Entscheidung für die zur vorläufigen Entscheidung führenden, nicht abschließend geklärten Sachverhalte (§ 44a Absatz 5 Satz 1 SGB XII) ergeht nur auf Antrag der leistungsbeziehenden Person. Dies gilt auch dann, wenn geringere Einkünfte prognostiziert werden, als tatsächlich im Bewilligungszeitraum zufließen.

Entsprechendes gilt für den Vorschuss in der Hilfe zum Lebensunterhalt. Beantragt die leistungsbeziehende Person keine abschließende Entscheidung und damit keine Überprüfung der Höhe der vorschussweise bewilligten Leistung, dann verbleibt es bei der ursprünglich festgesetzten Höhe. Eine abschließende Festsetzung erfolgt nicht.

Zu Absatz 5

Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII nur auf Antrag gewährt, wobei der Bewilligungszeitraum nach § 44 Absatz 3 SGB XII in der Regel zwölf Monate beträgt. Zur Weitergewährung nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums ist ein Folgeantrag erforderlich. Damit ist zwingend eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verbunden. Mit der befristeten Übergangsregelung in Absatz 5 wird eine Weiterbewilligung unter der Annahme unveränderter Verhältnisse ermöglicht. Da zu unterstellen ist, dass die Antragsformulare für Bewilligungszeiträume ab 1. März 2020 bereits versandt beziehungsweise in Bearbeitung sind, greift diese Regelung nur für Bewilligungszeiträume ab April 2020.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie kann auch im Vierten Kapitel des SGB XII eine steigende Anzahl von Anträgen auf Leistungen nicht ausgeschlossen werden. Zugleich besteht das Risiko eingeschränkter personeller Ressourcen bei den ausführenden Trägern der Sozialhilfe. Deshalb sollen mit der Übergangsregelung die ausführenden Träger entlastet und somit dazu beigetragen werden, deren

Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Anträge von Menschen, die infolge der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und deshalb vorübergehend nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, sollen zügig bearbeitet werden.

Ist die Bewilligungsentscheidung für den Zeitraum, welcher dem Weiterbewilligungszeitraum vorausgeht, vorläufig gemäß § 44a Absatz 1 SGB XII ergangen, ergeht auch die Entscheidung zur Weiterbewilligung vorläufig. Der Grund für die ursprüngliche vorläufige Entscheidung gilt für die Weiterbewilligung fort.

Die Übergangsregelung wird auch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ausgedehnt, weil sich hier die gleiche Situation wie in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellt. Weil für die Hilfe zum Lebensunterhalt aber weder das Antragsprinzip noch die Dauer von Bewilligungszeiträumen gesetzlich geregelt sind, gelten die Regelungen für das Vierte Kapitel des SGB XII der Sätze 1 bis 4 von Absatz 5 entsprechend und können damit auch auf eine vorschüssige Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt angewendet werden.

Zu Absatz 6

Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird der Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, die erleichterten Bedingungen abhängig von der Dauer der Krise bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Der Kinderzuschlag wurde durch das Starke-Familien-Gesetz zu einer möglichst einfachen und verlässlichen Leistung umgestaltet. Neben Regelungen zur stärkeren Unterstützung von Familien wurden Vereinfachungen und Verstärkungen vorgesehen. Seit der Neuregelung werden Anspruch und Höhe des Kinderzuschlags aufgrund des Einkommens der vergangenen sechs Monate (Bemessungszeitraum) für sechs Monate seit Antragstellung festgelegt (sogenannter Bewilligungszeitraum). Durch den gleichzeitigen Verzicht auf eine Einkommensprognose kann auf rückwirkende Prüfungen verzichtet werden.

Die Anknüpfung an das Voreinkommen kann dazu führen, dass der Kinderzuschlag erst nach Ablauf von einigen Monaten, in denen Einkommen in entsprechender Höhe bezogen wird, zusteht.

Durch die Corona-Krise reduziert sich aktuell bei vielen Familien das Einkommen. Sie sind in Kurzarbeit, beziehen Arbeitslosengeld oder haben geringere Einkommen durch den Wegfall von Überstunden oder Zulagen oder verringerte Einnahmen als Selbständige.

Deshalb wird der Kinderzuschlag zeitlich befristet so umgestaltet, dass er für Familien, die in den Einkommensbereich der Leistung fallen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser erfasst.

Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt. Einkommenseinbrüche sollen so besser verkraftet werden können.

Daher soll für die Prüfung des Kinderzuschlags ausnahmsweise – statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung – an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden. Zudem soll in diesen Fällen die Berücksichtigung von Vermögen ebenso wie im SGB II zeitlich befristet ausgesetzt werden. Dies ist eine unbürokratische Hilfe bei den entsprechenden Fällen. Bei durch die Krise verursachten Einnahmeausfällen sollen Betroffene gerade nicht erst ihr Vermögen einsetzen müssen, bevor staatliche Hilfen in Anspruch genommen werden können. Zudem werden Betroffene und auch die Familienkassen von dem mit der Vermögensprüfung verbundenen Aufwand entlastet. Nach Ablauf der Ausnahmeregelung werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht.

Zudem wird vorübergehend auf Antrag eine Überprüfung für laufende Fälle vorgesehen. Gleiches gilt für Fälle, in denen der Antrag vor dem 1. April 2020 gestellt wurde, aber eine Bewilligung noch nicht erfolgt ist.

Um die Familienkasse zu entlasten, soll außerdem eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden, damit die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden können.

Zu Nummer 1

§ 20 Absatz 4

Die zweite Stufe des Starke-Familien-Gesetzes ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Da nicht abzusehen war, wie sich die Antragszahlen und damit die Bearbeitungssituation in der Familienkasse entwickeln, wurde mit Absatz 4 eine Möglichkeit geschaffen, auf das erwartete erhöhte Bearbeitungsaufkommen zu reagieren. Vor diesem Hintergrund wurde aufgenommen, dass in Neufällen der Bewilligungszeitraum letztlich mehr als sechs Monate umfassen kann, wenn die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nimmt. Dadurch sollte vermieden werden, dass die Berechtigten erst nach Ablauf einiger Monate einen Bewilligungsbescheid einschließlich einer Nachzahlung erhalten und gleich wieder einen neuen Antrag stellen müssen, weil der Bewilligungszeitraum abläuft.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und den drohenden Einkommenseinbußen ist mit einem weiteren Zuwachs der Antragsteller beim Kinderzuschlag zu rechnen. Um ähnliche Vorkehrungen wie zum Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zu treffen, wird daher die Einschränkung, dass die Möglichkeit des verlängerten Bewilligungszeitraums nur bei einer erstmaligen Bewilligung nach dem 30. Juni 2019 besteht, aufgehoben. Damit kann nunmehr auch bei Folgeanträgen von der Anwendungsvorschrift Gebrauch gemacht werden.

Die Vorschrift wird zugleich befristet auf Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Juli 2021 beginnt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die allgemeine Lage bis dahin normalisiert hat und die Familienkasse wieder zeitnah über die Anträge entscheiden kann.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 5

Im neuen § 20 Absatz 5 wird geregelt, dass ein bereits laufender sechsmonatiger Bewilligungszeitraum (sog. Bestandsfall) von Amts wegen einmalig verlängert wird, wenn der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird.

In diesen Fällen wird der Bewilligungszeitraum automatisch verlängert, ohne dass ein Antrag gestellt wird oder eine erneute Prüfung erfolgt. Angeknüpft wird vielmehr an die bereits erfolgte Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die ursprünglich zu der Bewilligung geführt hatte. Die Verlängerung erfolgt weiter in der Höhe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlags, wie er bisher gewährt wurde. Überprüfungen oder Anpassungen, ob sich aktuell ein niedrigerer Anspruch ergeben würde, finden nicht statt.

Dadurch wird erreicht, dass die Berechtigten den Kinderzuschlag unkompliziert weiter beziehen können, ohne dafür erst noch Nachweise zusammenzutragen und einreichen und auf die Entscheidung der Verwaltung warten zu müssen. Dies entlastet die Berechtigten sowie die Verwaltung angesichts der aktuellen Krise und der aktuellen Einschränkungen, die zu Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Unterlagen auf Seiten der Berechtigten führen kann und die Bearbeitungssituation auf Seiten der Familienkasse weiter verschärfen kann.

Da die Verlängerung nur erfolgt, wenn für alle Kinder der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wurde, ist die Regelung für die Berechtigten von Vorteil. Daher ist auch ein Antrag nicht erforderlich.

Die Regelung ist zeitlich befristet. Sie ist nur in Fällen anzuwenden, in denen der sechsmonatige Bewilligungszeitraum in dem Zeitraum zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 endet. Die Regelung ist entsprechend anzuwenden in Fällen, in denen in Anwendung des § 20 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes der Bewilligungszeitraum mehr als sechs Monate umfasst.

§ 20 Absatz 6

Der neue § 20 Absatz 6 zielt darauf ab, dass mit dem Kinderzuschlag besser auf eine veränderte Einkommenssituation reagiert werden kann. Mit der befristeten Ausnahmeregelung zum sechsmonatigen Bemessungszeitraum sollen Familien bei Einkommensveränderungen möglichst bald den Kinderzuschlag erhalten können.

So können insbesondere Eltern, die aufgrund der Krise Kurzarbeitergeld beziehen oder sonst Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, mit dem Kinderzuschlag eher unterstützt werden. Auch bei Familien, die zuvor SGB-II-Leistungen bezogen bzw. in „verdeckter Armut“ gelebt haben und nun eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird die Einkommenssituation aktueller berücksichtigt.

Ausgangspunkt sind die seit dem 1. Juli 2019 durch das Starke-Familien-Gesetz getroffenen Regelungen zum Kinderzuschlag. Damit Familien den Kinderzuschlag einfach und verlässlich erhalten können, werden seit der Neuregelung Anspruch und Höhe des Kinderzuschlags für sechs Monate festgelegt (sogenannter Bewilligungszeitraum) und zugleich wird auf rückwirkende Prüfungen meistens verzichtet.

Um dies zu ermöglichen, wird für eine Bewilligung das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum berücksichtigt (sogenannter Bemessungszeitraum); das heißt, das Einkommen aus den letzten sechs Monaten ist zu summieren und durch sechs zu teilen.

Wenn der Kinderzuschlag fortlaufend bezogen wird, ist durch den sechsmonatigen Bemessungszeitraum gewährleistet, dass im Laufe der Zeit das gesamte Einkommen berücksichtigt wird. Durch die Anknüpfung an das Vor-einkommen wird die Beantragung von Kinderzuschlag deutlich vereinfacht und die Familien können sich auf die bewilligten Leistungen verlassen.

Das kann dazu führen, dass der Kinderzuschlag erst nach Ablauf von ein paar Monaten bezogen werden kann. Eltern, die bisher zu viel für den Bezug von Kinderzuschlag verdient haben, oder die im SGB-II-Bezug oder in der verdeckten Armut waren und erst seit Kurzem ein entsprechendes Einkommen erzielen, sollen deshalb in der derzeitigen unvorhersehbaren Krisensituation durch die Änderungen unterstützt werden.

Nach der Regelung soll daher ausnahmsweise – statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung – an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden.

Das Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung ist dann maßgeblich für die Prüfung der Mindesteinkommensgrenze, für die Prüfung, ob mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht, für die Prüfung, ob der erweiterte Zugang greift, für die Prüfung, ab wann der Kinderzuschlag wegen der Höhe des Elterneinkommens gemindert wird und für die Minderung des Kinderzuschlags aufgrund des Elterneinkommens. Zum Einkommen der Eltern gehören beispielsweise auch Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld und BAföG.

Im Vergleich zu der Berücksichtigung der letzten sechs Monate kann sich durch die Berücksichtigung nur eines Monats auch ein geringerer Kinderzuschlag oder gar kein Kinderzuschlag ergeben. Sollte eine Familie dadurch unter das Existenzminimum fallen, so kann sie SGB-II-Leistungen beziehen. Außerdem können durch die Regelung auch Personen, die in dem zu berücksichtigenden aktuellen Monat beispielsweise aufgrund von schwankenden Einkommen oder Nachzahlungen ein entsprechendes Einkommen haben – deren Einkommen aber für einen längeren Bezug insgesamt zu hoch oder gering ist – Kinderzuschlag beziehen. Eine Prüfung, welche Variante – Zugang unter Berücksichtigung des Bemessungszeitraums von sechs Monaten oder Zugang unter Berücksichtigung eines Bemessungszeitraums von einem Monat – für den Antragstellenden günstiger ist, wird nicht durchgeführt.

Die neue Regelung bezieht sich nur auf die Ermittlung des Einkommens der Eltern. Das Einkommen des Kindes wird weiterhin anhand der sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums ermittelt.

Eltern können über die neue Regelung auch Kinderzuschlag beziehen, wenn das Einkommen der Eltern aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums so gering ist, dass nur über den erweiterten Zugang nach § 6a Absatz 1a Kinderzuschlag bezogen werden kann.

Die Sätze 2 und 3 stellen einen inhaltlichen Gleichlauf der Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag mit der Vermögensprüfung im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie im Recht der Sozialen Entschädigung nach BVG sicher.

Die Regelung ist zeitlich befristet. Sie ist nur auf Anträge anzuwenden, die zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 eingehen.

Durch die Ermittlung des Kinderzuschlags aufgrund des Einkommens der sechs Monate vor Antragstellung ist der Kinderzuschlag eine kontinuierliche und verlässliche Leistung. Deshalb soll die davon abweichende Ausnahmeregelung nur für einen befristeten Zeitraum von sechs Monaten eingeführt werden.

§ 20 Absatz 7

Der Kinderzuschlag wird gemäß § 6a Absatz 7 fest für sechs Monate bewilligt.

Die Einführung fester Bemessungs- und Bewilligungszeiträume mit dem Starke-Familien-Gesetz diene dazu, die Leistung verlässlicher zu machen und die Verwaltung zu entlasten. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, dass Änderungen in den Einkommensverhältnissen während eines laufenden Bewilligungszeitraums nicht zu berücksichtigen sind. In Fällen, in denen sich die Einkommensverhältnisse verschlechtern, besteht die Möglichkeit, ergänzend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch zu nehmen. Eine Überprüfung während eines laufenden Bewilligungszeitraums aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse ist daher seit 1. Juli 2019 nicht mehr vorgesehen.

Durch die Übergangsregelung aufgrund der aktuellen Krise wird die Möglichkeit geschaffen, einmalig eine laufende Bewilligung überprüfen und ggf. anpassen zu lassen. Im Rahmen der Überprüfung wird das Einkommen der Eltern aus dem Monat vor dem Überprüfungsantrag zugrunde gelegt, anstelle des nach § 6a Absatz 8 Satz 1 ermittelten Einkommens der Eltern aus den sechs Monaten vor Antragstellung. Ansonsten sind die bereits für den laufenden Bewilligungszeitraum nach Absatz 8 ermittelten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (Wohnkosten, Vermögen etc.) zugrunde zu legen. Eine Anpassung der Höhe des Kinderzuschlags erfolgt nur, wenn die Überprüfung einen höheren Betrag ergibt. Für die Überprüfung wird insofern ein Gleichlauf mit Anträgen hergestellt, die nach dem 1. April 2020 gestellt werden, als dass auch hier abweichend von § 6a Absatz 8 Satz 1 nur das Einkommen aus dem einen Monat vor Antragstellung herangezogen wird.

Ergibt die Überprüfung einen geringeren Kinderzuschlagsbetrag, wird der Überprüfungsantrag abgelehnt, so dass den Antragstellerinnen und Antragstellern keine Nachteile dadurch entstehen können, dass sie einen Überprüfungsantrag stellen.

Die Voraussetzung nach § 6a Absatz 1 Nummer 3, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit besteht, ist bei der Überprüfung nicht erneut zu prüfen.

Die Regelung zur Überprüfung gilt für Fälle, die bereits vor dem 1. April 2020 bewilligt wurden, und gleichermaßen für Fälle, in denen der Antrag auf Kinderzuschlag zwar vor dem 1. April 2020 gestellt, über den Antrag aber noch nicht entschieden wurde.

In diesen Fällen ist die Verlängerungsregelung des § 20 Absatz 5 nicht zusätzlich anzuwenden.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)**Zu Absatz 1**

Entsprechend der Übergangsregelung des SGB II und SGB XII gelten die besonderen Regelungen für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialen Entschädigung, wenn der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen für einen Zeitraum von sechs Monaten für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, die im Bewilligungszeitraum nach Absatz 1 beginnt. Allerdings gilt dies nach Satz 2 nicht uneingeschränkt. Ist ein erhebliches Vermögen vorhanden, liegt keine Leistungsberechtigung vor. Satz 2 beinhaltet dabei eine Vermutungsregelung, die davon ausgeht, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Diese ist anzuwenden, wenn Antragstellerinnen und Antragsteller dies im Antrag erklären.

Dieses erleichterte Verfahren ermöglicht eine unbürokratische Hilfe bei Einnahmefällen. In diesen Fällen sollen Betroffene gerade nicht erst ihr Vermögen einsetzen müssen, bevor staatliche Hilfen für den Lebensunterhalt in Anspruch genommen werden können. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass die Leistungsbewilligung sich nicht durch die manchmal zeitaufwendige Prüfung der Vermögensverhältnisse verzögert.

Die Einkommensprüfung erfolgt weiterhin. Dadurch wird auch sichergestellt, dass Personen, die Einnahmen aus Vermögen beziehen, wie beispielsweise Miete oder Zinsen, nur dann zu Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern werden, wenn das Einkommen unter dem Existenzminimum liegt. Nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht. Dies gilt auch dann, wenn der ab 1. März 2020 beginnende Bewilligungszeitraum über den 31. August 2020 andauert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1. Dabei entfällt die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für einen Zeitraum von sechs Monaten. Den von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen soll die Angst, ihren Wohnraum zu verlieren, genommen werden.

Während dieses sechsmonatigen Zeitraums erfolgen damit keine Kostensenkungsaufforderungen. Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 27a BVG in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII unter den dortigen Voraussetzungen Anwendung. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, weiter als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken – in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate. Satz 3 stellt klar, dass die Begünstigungen nach Satz 1 und 2 nicht in den Fällen gelten, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Zu Absatz 4

Wird ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG beantragt und steht die Höhe des Leistungsanspruchs beispielsweise aufgrund absehbar schwankenden Einkommens noch nicht fest, kommt eine vorschussweise Gewährung in Betracht. Beantragt die leistungsbeziehende Person keine abschließende Entscheidung und damit keine Überprüfung der Höhe der vorschussweise bewilligten Leistung, dann verbleibt es abschließend bei der ursprünglich festgesetzten Höhe. Eine abschließende Festsetzung erfolgt nicht.

Zu Absatz 5

Die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wird nur auf Antrag und für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Folgeantrag erforderlich, es sei denn, es liegt ein Fall der Leistung von Amts wegen nach § 54 Absatz 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vor. Mit der befristeten Regelung wird auf den Folgeantrag verzichtet und eine Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse ermöglicht.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist mit einer steigenden Anzahl von Anträgen auf Leistungen nach § 27a BVG zu rechnen. Zugleich besteht das Risiko eingeschränkter personeller Ressourcen in den Verwaltungen. Mit der Regelung soll Entlastung geschaffen werden.

Zu Absatz 6

Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird der Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, die erleichterten Bedingungen abhängig von der Dauer der Krise bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Die Neuregelung ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, angemessene arbeitszeitrechtliche Regelungen zu erlassen sowie die zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen zu bestimmen.

Die bisher im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen reichen nicht aus, um auf außergewöhnliche Notfälle, insbesondere epidemische Lagen von nationaler Tragweite, schnell, effektiv und bundeseinheitlich reagieren zu können.

Die neu eingeführte Regelung bezieht sich auf Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sind. Das schließt die entsprechenden Dienstleistungen ein.

Nicht jede Tätigkeit in den oben genannten Bereichen ist durch die Ausnahmeregelung erfasst. Die Tätigkeiten müssen vor dem Hintergrund des außergewöhnlichen Notfalls notwendig sein.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasst dabei vor allem die Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden, insbesondere für Zwecke der Bekämpfung und Abmilderung der Notsituation und ihrer Auswirkungen sowie die Funktions- und Einsatzfähigkeit von Polizei, Grenzschutz, Not- und Rettungsdiensten sowie der Feuerwehr.

Das Gesundheitswesen umfasst alle Personen, Organisationen, Einrichtungen, Regelungen und Prozesse, deren Aufgabe die Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie deren Sicherung durch Prävention und Behandlung von Krankheiten und Verletzungen ist. Erfasst sind auch die pflegerische Versorgung einschließlich der ambulanten Dienste.

Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen. Hierzu zählt – unter Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen eines außergewöhnlichen Notfalls – vor allem die kritische Infrastruktur. Zur Daseinsvorsorge werden ebenfalls die Güter und Leistungen der Landwirtschaft und der Tierhaltung, die Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren sowie die Aufrechterhaltung von Datennetzen und Rechnersystemen gezählt.

Existenzielle Güter sind insbesondere Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel einschließlich landwirtschaftlicher Produkte, Hygieneartikel oder Medikamente) oder Produkte, die zu Bekämpfung oder Milderung der unmittelbaren Auswirkungen der Notsituation notwendig sind. Umfasst sind unter anderem auch die Produktion, das Kommissionieren und die Lieferung solcher Güter. § 14 Absatz 1 und 2 bleibt durch die Neuregelung unberührt.

Die Verordnungsermächtigung wird bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Durch die Corona-Krise besteht ein aktuell besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal. Aber auch in anderen systemrelevanten Bereichen kann es zu Personalengpässen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen kommen. Das geltende Recht sieht Beschränkungen beim Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst vor und könnte diejenigen, die in der aktuellen Situation mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, an ihrem Einsatz hindern.

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist daher eine Modifizierung der Hinzuverdienstregeln bei vorzeitigen Altersrenten für das Jahr 2020 in Form von erheblichen Lockerungen der Hinzuverdienstregeln vorgesehen. Wegen des Teilsicherungscharakters der Alterssicherung der Landwirte soll im Jahr 2020 gänzlich von der Anwendung der Hinzuverdienstregelung bei vorzeitigen Altersrenten abgesehen werden.

Zu Artikel 10 (Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag)

Artikel 10 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise. In Abstimmung mit den für sie zuständigen Leistungsträgern sollen die Einrichtungen und sozialen Dienste konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie identifizieren und – soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind – auch umsetzen. Hiermit wird der besonderen Stellung der sozialen Dienstleister für den Sozialraum Rechnung getragen: Einerseits ist die Erbringung fürsorglicher und sozialer Dienste aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen beeinträchtigt, andererseits sind die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können. Im Gegenzug muss gesetzlich sichergestellt werden, dass der Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen in diesem Zeitraum nicht gefährdet ist.

Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand dieses Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die

gesetzlich vorgesehenen von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden.

Mit Artikel 10 wird ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Dieser besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können, und nicht für die Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch.

Der besondere Sicherstellungsauftrag verursacht für die Leistungsträger grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Wirkung der Regelung ist, dass das Haushaltsmittel nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der Dienstleister erbracht werden. Der besondere Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift im Übrigen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung.

Im Übrigen greift der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister erst, wenn diese in ihrem Bestand gefährdet sind; soweit ein Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt und dafür Vergütungen erhält, ist die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages und damit die Abgabe der Erklärung zur Bereitstellung seiner Kapazitäten zur Krisenfolgenbewältigung nicht erforderlich.

Die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) sind von Artikel 10 ausgenommen. Regelungen zur Sicherstellung der stationären Versorgung, der vertragsärztlichen Versorgung sowie der pflegerischen Versorgung im Rahmen der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise besonderen Situation werden im Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen auf die besonderen Belange zugeschnitten geregelt. Im Sinne der Sicherstellung der Versorgung sowie dem Erhalt der Strukturen wird zeitnah geprüft, ob darüberhinausgehende Maßnahmen für weitere Leistungserbringer erforderlich sind und zeitnah im Rahmen eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen oder über die neu geschaffenen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes umgesetzt werden sollen.

Zu § 1 (Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung)

Zuschüsse nach diesem Gesetz sind nur dann zu gewähren, wenn die sozialen Dienstleister mit dem Antrag die Erklärung abgeben, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege, und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden. In der Erklärung hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser ihm zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft glaubhaft zu machen. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben (z. B. aufgrund von Betretungsverboten, in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie z. B. Frauenhäuser und Einrichtungen/besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen/Erziehungsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes für einen Teil der Einrichtung), ist dies für die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes im Übrigen unschädlich. Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt (etwa eine Schuldnerberatung durch Einsatz von HomeOffice oder Frauenhäuser weiter betrieben werden), fließen vorrangig Zahlungen der Leistungsträger, die nach den weiteren Regelungen ohnehin Berücksichtigung finden. Diese Umstände wirken sich einschränkend auf die Erklärungspflicht nach § 1 aus.

Zu § 2 (Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger)

§ 2 überträgt den Leistungsträgern, mit Ausnahme der Träger der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung, einen besonderen Sicherstellungsauftrag. Der besondere Sicherstellungsauftrag schützt alle sozialen Dienstleister, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes im Aufgabenbereich der Leistungsträger soziale Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn

aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und den sozialen Dienstleistern gestört ist. Zu den Rechtsverhältnissen nach § 2 gehören insbesondere vertragliche Auftragsverhältnisse zur Erbringung von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz, Zuwendungsverhältnisse im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung oder nach den Haushaltsordnungen der Länder, Rechtsbeziehungen im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuchs oder eines Dreiecksverhältnisses nach dem Aufenthaltsgesetz und Antrags- und Bewilligungsverfahren nach § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 3 (Umsetzung des Sicherstellungsauftrages)

Nach § 3 wird der besondere Sicherstellungsauftrag in Form von nicht rückzahlbaren Zuschusszahlungen wahrgenommen. Die Zuschüsse sind Leistungen besonderer Art, die nicht dem Vertrags- oder Zuwendungsrecht unterfallen. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus einer Durchschnittsbetrachtung, die sich im Regelfall über ein Jahr oder auch über kürzere Zeiträume erstreckt. Die maßgebliche Bezugsgröße für die Berechnung der Zuschüsse ist der Monatsdurchschnitt. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch Kurzarbeitergeldzahlungen die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise sind. Auch variable Kosten, wie sie z. B. durch den Einkauf von Materialien anfallen, werden bei wegbleibenden Klienten/Kursteilnehmern deutlich geringer ausfallen. Im Übrigen können die Länder und übrigen Leistungsträger nach § 5 eine abweichende Zuschusshöhe festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten. Die Zuschusshöhe soll im Rahmen einer summarischen Prüfung den tatsächlichen Zufluss anderer vorrangiger Mittel berücksichtigen. Damit werden Überzahlungen vermieden, die in der Folge nach § 4 zu Erstattungsforderungen führen würden. Damit wird sich die tatsächliche Zuschusshöhe im Regelfall in einem Bereich bewegen, der aufgrund von vorrangig zufließenden Mitteln im Bereich von 50 Prozent bis 75 Prozent des Monatsdurchschnitts liegt. Insbesondere Einrichtungen, die Leistungen der Behindertenhilfe im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen erbringen, werden in Absprache mit den örtlichen Leistungsträgern Möglichkeiten für eine krisenbedingt modifizierte Leistungserbringung nutzen können. Der Antrag und die Entscheidung können sich auch auf Zeiträume beziehen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen, damit alle Zeiträume nach Absatz 2 erfasst werden.

Zu § 4 (Erstattungsanspruch)

Der in § 4 vorgesehene Erstattungsanspruch ist eine spezialgesetzliche Konkretisierung des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Die nach § 3 gewährten Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen und sind deshalb mit verlorenen Zuschüssen vergleichbar. Dennoch soll eine ungerechtfertigte Bereicherung der Empfänger von Zuschüssen vermieden werden. Nach § 4 wird daher der tatsächliche Zufluss von vorrangigen Mitteln geprüft. Der tatsächliche Mittelzufluss aus vorrangigen Mitteln ist rein rechnerisch darstellbar und ohne großen Bewertungsaufwand festzustellen. Auf die Frage, ob tatsächlich nicht realisierte vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden müssen, kommt es bei der Prüfung nach § 4 nicht an. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages.

Nach § 4 ist der besondere Sicherstellungsauftrag in seiner Wirkung nachrangig gegenüber den allgemeinen Handlungsmöglichkeiten der Leistungsträger, den Bestand sozialer Dienstleister zu sichern. Die Leistungsträger sollen die sozialen Dienstleister dabei unterstützen, ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten nach den Nummern 1 bis 4 zu sichern.

Zu § 5 (Zuständigkeit und Geltungsdauer)

Nach § 5 ist die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages begrenzt bis zum 30. September 2020. Um auf die derzeit noch nicht absehbare Notwendigkeit zur Verlängerung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz schnell reagieren zu können, wird die Bundesregierung ermächtigt, die Dauer des besonderen Sicherstellungsauftrages zu verlängern, indem durch Rechtsverordnung ein späterer Zeitpunkt für das Ende des Geltungszeitraums bestimmt wird. Entscheidungen nach § 3 über die Gewährung von Zuschüssen unterliegen der zeitlichen Beschränkung nach diesem Absatz und den nach diesem Absatz erlassenen Rechtsverordnungen. Sofern vor dem Ende des Geltungszeitraums Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in einem Bundesland auslaufen, endet ungeachtet dieses Absatzes bereits der besondere Sicherstellungsauftrag, weil die Maßnahmen nicht mehr den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Inkrafttreten der Vorschrift.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Artikels 4 (SGB VI), des Artikels 8 (Arbeitszeitgesetz) und des Artikels 9 (Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) sollen befristet bis zum Jahresende gelten; Artikel 4 und 9 sollen ausschließlich für im Kalenderjahr 2020 erzielte Hinzuverdienste Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Artikel 3 Nummer 1 und 3 treten am 1. November 2020 außer Kraft. Die Regelung in Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Oktober 2020 außer Kraft.

